



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Drucksache 18/ 4409

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe aa) eingefügt:

„aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen,“

2. Die bisherigen Buchstaben „aa) bis dd)“ werden Buchstaben „bb) bis ee)“.

Begründung:

Die Vorschrift macht deutlich, dass der Landtag (Plenum, Ausschüsse, sonstige Gremien, Mitglieder und Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung einschließlich der Landtagsbeauftragten) keine informationspflichtige Stelle ist, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt. Dies umfasst gemäß den verfassungsrechtlichen Auf-

gaben des Parlaments insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, Behandlung von Petitionen und Immunitätsangelegenheiten, Wahlprüfung sowie Dienstleistungen zur inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsarbeit.

Darunter fällt - wie der zweite Halbsatz klarstellt - insbesondere auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit der Landtagsverwaltung im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen, die demnach vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst wird. Anders als im Bundestag, wo die Wissenschaftlichen Dienste in erster Linie von einzelnen Abgeordneten beauftragt werden, deren große Zahl einen Rückschluss auf den jeweiligen Auftraggeber ausschließen mag, wird im Schleswig-Holsteinischen Landtag der Wissenschaftliche Dienst regelmäßig von den Fraktionen beauftragt, die fraktionsspezifische politische Arbeitsschwerpunkte einer rechtlichen Prüfung unterzogen wissen wollen. Es lassen sich bereits aus dem jeweiligen Thema der Ausarbeitung Rückschlüsse auf den Auftraggeber ziehen. So können allein aus Fragestellung und Inhalt eines Gutachtens Erkenntnisse zu internen Überlegungen, Planungen und Strategien einzelner Fraktionen oder der parlamentarischen Opposition gewonnen werden.

Diese Überlegung gilt hingegen nicht für Gutachten oder Stellungnahmen, die durch Beschlüsse öffentlich tagender parlamentarischer Ausschüsse oder Gremien in Auftrag gegeben werden. Solche Gutachten und Stellungnahmen sollen auch weiterhin entsprechend der langjährigen parlamentarischen Praxis und Regelungen aktiv und transparent veröffentlicht werden.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW